

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2cc28dbc-59c5-3dff-a528-62b9e8883ae6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürVStVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-15

## § 3 ThürVStVO - Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen.

